Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Uri : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57876

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON URI

Schulsystem

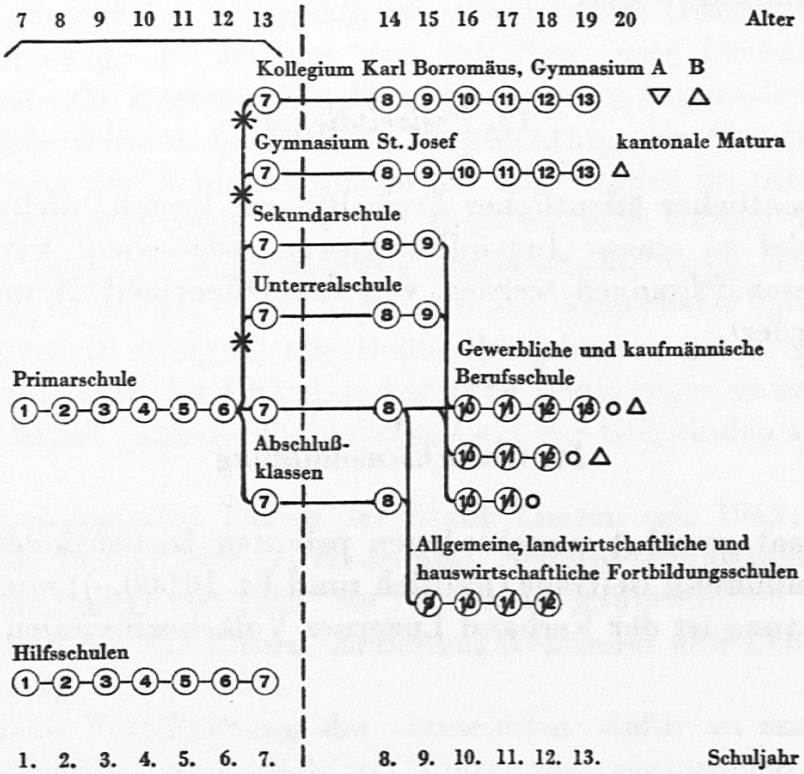

Ende der obligatorischen Schulzeit	Diplomabschluß
Schuljahr	Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
Nicht ganztägige Schule	
Eintrittsexamen	Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulordnung vom 4. April 1960 (mit Abänderung);
Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung des Kantons Uri vom 14. März 1963;
Lehrplan für die Primarschulen vom 12. September 1961;
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 12. September 1961;
Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundarschulen des Kantons Uri vom 29. Dezember 1961;
Lehrplan für den Handarbeitsunterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen; für den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe und an den obligatorischen Fortbildungsschulen des Kantons Uri vom 20. Januar 1959;
Landratsbeschluß über die Sonderschulbeiträge für bildungsfähige Minderjährige vom 24. Oktober 1960;
Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung des Kantons Uri betreffend Spezialunterricht für sprachgebrechliche Kinder vom 18. März 1964;
Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf vom 26. Januar 1933;
Reglement für die Maturitätsprüfung am Mariannhiller Gymnasium St. Josef, Altdorf, vom 26. Februar 1964;
Verordnung über die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen sowie die Zuweisung von Freiplätzen vom 16. Februar 1961.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten werden von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Ihr Besuch ist freiwillig. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer zwei bis drei Jahre. Zur Zeit bestehen in vier Gemeinden Kindergärten.

2. Die Primarschule

Beginn der *Schulpflicht* im Jahre der Erfüllung des 7. Altersjahres, Dauer sieben Jahre. Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern. Repetenten sind zu einem achten Schuljahr verpflichtet. Schulbeginn in der Zeit zwischen dem 20. August und Mitte September.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, sind verschiedene *Schultypen* zulässig:

Typus A: Ganztags- und Ganzjahresschule für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt 390 bis 400 Schulhalbtage.

Typus B: Ganztagsschule im Winterhalbjahr für alle Klassen. Halbtags- oder Ganztagsschule im Sommerhalbjahr für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt im Winterhalbjahr 290 bis 300 Schulhalbtage, im Sommerhalbjahr 60 Schulhalbtage.

Typus C: Ganztagsschule im Winterhalbjahr für alle Klassen. Halbtags- oder Ganztagsschule im Sommerhalbjahr für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt im Winterhalbjahr 240 bis 250 Schulhalbtage, im Sommerhalbjahr 72 Schulhalbtage.

In Altdorf werden in drei Abteilungen zu sechs Klassen *Hilfsschulen* für geistig zurückgebliebene und körperlich schwache Kinder geführt.

Die Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft unterhält in Altdorf ein kantonales Heim für bedürftige Kinder.

Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht für Knaben fakultativ. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht. Beginn des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen in der 2. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes (Haushaltungskunde) in der 7. Klasse.

3. Die Sekundarschule und die Realschule des Kollegiums Altdorf

Die Gründung der *Sekundarschulen* ist freiwillige Sache der Gemeinden. Sie umfassen zwei bis drei Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse und zurückgelegtem 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinden wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel ein solches zu bezahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus erworben werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt zu leihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Für die 3. Klasse besteht in Altdorf eine Kreissekundarschule für Knaben, in Bürglen eine Kreissekundarschule für Mädchen.

Die *Realschule* des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf, umfaßt drei Jahreskurse und schließt ebenfalls an die 6. Primarklasse an.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Altdorf ist Sitz einer Gewerbeschule und einer kaufmännischen Berufsschule.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und vier Jahreskurse zu je 60 Stunden umfaßt. Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine allgemeine Fortbildungsschule für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für Mädchen ist in allen Gemeinden obligatorisch. Zum Besuch sind alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen verpflichtet. Befreit sind jene Töchter, die sich über den Besuch eines gleichwertigen hauswirtschaftlichen Unterrichtes ausweisen. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt zwei obligatorische Kurse. Der dritte Kurs ist fakultativ.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Kantonale Bauernschule von Uri in Seedorf. Zwei Winterkurse. Beginn Anfang November, Schluß in der 3. Woche des Monats März. Internat und Externat. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Uri besitzt keine eigenen Lehranstalten zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausgebildet. Hingegen werden in Altdorf 2 Parallelklassen des Lehrerseminars Rickenbach-Schwyz, mit dem der Kanton Uri im Konkordatsverhältnis steht, als gesonderte Abteilung geführt.

Jeder Lehrerkandidat hat dem Erziehungsrat vor der Wahl seinen Lehrerpatentausweis vorzulegen, worauf er eine Lehrbewilligung für den Kanton Uri erhält.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium Karl Borromäus, Altdorf (privat, für Knaben). Gymnasium und Lyzeum. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung: Maturitätsexamen nach Typus A und B. Vorkurs für fremdsprachige Schüler. Jahreskurs Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. Real- und Handelsschule. Schulbeginn für das Gymnasium Ende September, für den Vorkurs und die Realschule nach Ostern. Internat und Externat.

Das Mariannhiller Gymnasium St. Josef, Altdorf (privat). Gymnasium und Lyzeum. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Kantonale Maturität. Internat. Seit 1966 werden auch Mädchen extern aufgenommen.

9. Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat herausgegeben, der mit den Druckereien Verträge abschließt. Die meisten Schulgemeinden geben die Lehrmittel auf ihre Kosten unentgeltlich als Eigentum an die Schüler ab. In einigen Gemeinden müssen sie von den Schülern bezahlt werden. Das Schulmaterial geht zu Lasten der Schüler.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Gemeinden, welche armen Schulkindern mit zusätzlicher Nahrung und Kleidung beistehen, erhalten Beiträge des Staates und aus Stiftungen. Für den Bergkanton mit weiten Schulwegen sind die von den meisten Gemeinden geführten Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder notwendige Institutionen.

Schularztdienst. In jeder Gemeinde wird ein Schularzt im Nebenamte gewählt. Neben den ihm durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose überbundenen Pflichten obliegen ihm die Überwachung des allgemeinen Gesundheits- und Geisteszustandes der Schulkinder und der schulhygienischen Einrichtungen, die Begutachtung der Versetzung von Schülern in Spezialklassen und Anstaltsschulen und die Anordnung nötiger Maßnahmen beim Auftreten von Infektionskrankheiten.

Nachwuchsförderung. Die Leistungen des Kantons für Stipendien und Darlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 261520.–.